



Steuervollzug in der Finanzverwaltung NRW

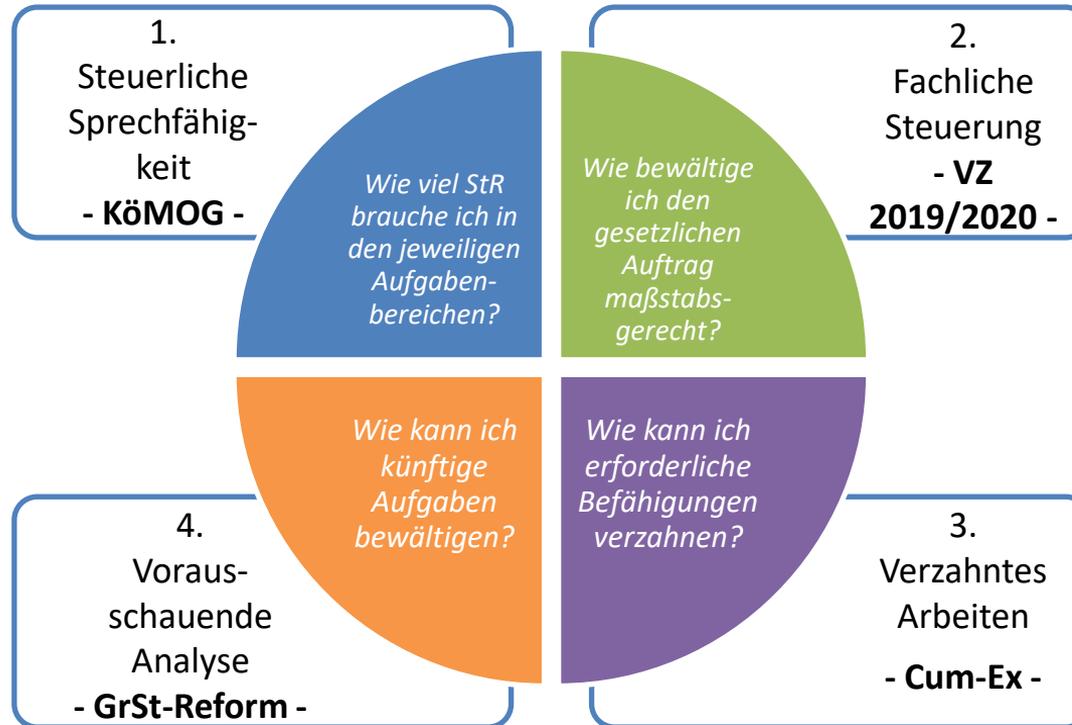
Wie viel Steuerrecht kann und braucht die Finanzverwaltung noch?
Fachwissen oder Verwaltungsmanagement – Quo vadis FV NRW?



Frei nach Lorient

„Ein Leben ohne Steuerrecht in der Finanzverwaltung ist möglich aber sinnlos...“

Arbeiten am Steuerrecht als mehrdimensionale Aufgabe





Steuerliche Sprechfähigkeit - KöMOG

Steuerliche Sprechfähigkeit am Beispiel „KöMOG“

Grundlagen

KöMOG (Verkündung am 30.06.2021, BGBl. I 2021, 2050)

erstmals für nach dem 31.12.2021 beginnende Wj

Überblick

- Anwendungsoption für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften
- durch unwiderruflichen, elektronisch zu übermittelnden Antrag
- Zustimmung aller Gesellschafter

Besteuerung der Gesellschafter

- Anteil an optierter PG = Anteil i.S.v. § 17 EStG
- Besteuerung der Vergütung grds. nach §§ 19, 20, 21 EStG
- nachgelagerte Versteuerung der Gewinne nach Ausschüttungsgrundsätzen
- Besteuerungszeitpunkt ggf. abhängig von Gesellschaftsvertrag

Rechtsfolgen

- Besteuerung PG wie KapG
 - 15 % KStG und kein Freibetrag bei GewSt
 - Steuerfreistellung nach § 8b KStG
 - Vergütung der G'ter gewinnmindernd
- Option gilt als fiktiver Formwechsel
 - je G'ter: Einbringung eines MU-Anteils nach Maßgabe von §§ 20, 25 UmwStG
 - Anteile sind sperrfristbehaftet
 - Untergang von Gewerbeverlusten sowie verrechenbaren Verlusten nach § 15a EStG
 - Nachversteuerung nach § 34a EStG
 - Steuerneutralität nur nach allg. Grundsätzen des UmwStG möglich
- Rückoption ab Folge-Wj. möglich

Fachliche Herausforderung am Beispiel „KöMOG“

- Möglichkeit eines hybriden Steuersubjektes
- nicht systemkonform
- BMF-Schreiben zu ersten Anwendungsfragen in Planung
- Vorlagepflicht von verbindlichen Auskünften
- Komplexe Fragestellungen
z.B. Behandlung von Sonderbetriebsvermögen im Rahmen des Optionsmodells

Sonderbetriebsvermögen als Hindernis im Rahmen der Option gem. § 1a KStG?

- Beteiligung an der Kompl.-GmbH (SBV II)

- Zurückbehaltung im Hinblick auf das Urteil des BFH vom 16.12.2009 (Az.: I R 97/08, BStBl. 2010 II S. 808) wohl unschädlich bei ausschließlicher Komplementärstellung
- Überführung der Beteiligung im Rahmen der Option ins Privatvermögen des Mitunternehmers (unter Aufdeckung eventueller stiller Reserven) im Einbringungszeitpunkt

Sonderbetriebsvermögen als Hindernis im Rahmen der Option gem. § 1a KStG?

- überlassenes Grundstück (SBV I)

→ vorab **Übertragung in das Gesamthandsvermögen** der (zivilrechtl. weiterhin bestehenden) PersG zwingend **notwendig** für steuerneutrale Einbringung

→ Möglichkeiten der steuerlichen Würdigung der Übertragung

1. einheitlicher Vorgang i.S.d. § 20 UmwStG vgl. Rn. 20.07 UmwStE, sofern im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Option (vorzugswürdig)
2. Übertragung i.S.d § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 EStG mit anschließenden Sperrfristverstoß durch fiktiven Formwechsel

Sonderbetriebsvermögen als Hindernis im Rahmen der Option gem. § 1a KStG?

- „Alternativen“ zur Übertragung ins Gesamthandsvermögen

- Zurückbehaltung

- führt grds. zur Entnahme und **Aufdeckung sämtlicher stiller Reserven** im Rahmen des fiktiven Formwechsels

- sofern an optierende Gesellschaft weiter überlassen wird, Prüfung einer **Betriebsaufspaltung** und Buchwertübertragung des Wirtschaftsguts gem. § 6

- vorab Überführung des Wirtschaftsguts in ein anderes Betriebsvermögen gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG

- insgesamt schädlich (**Gesamtplanrechtsprechung** vgl. Rn. 20.07 UmwStE)

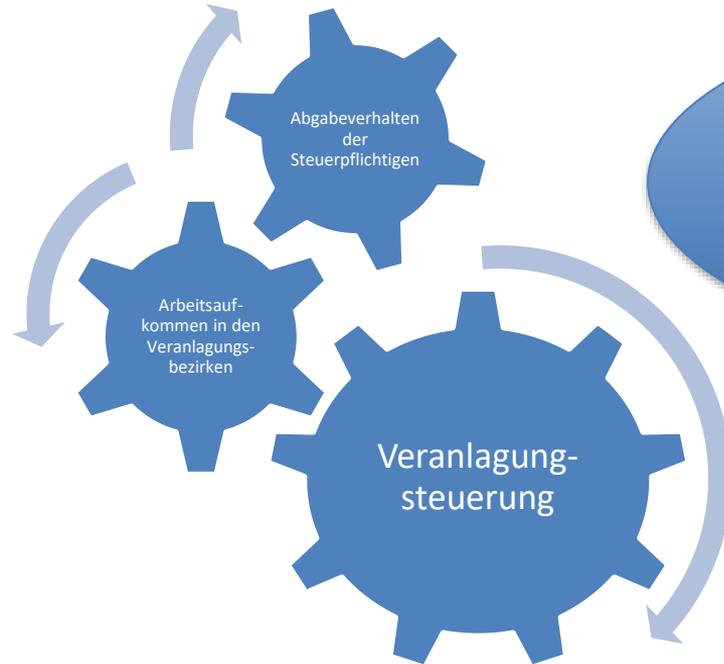
Überlegungen der OFD am Beispiel „KöMOG“

- umfassende fachliche Unterstützung durch OFD
 - Erstellung von praxisbezogenen Arbeitshilfen (Checklisten)
 - gezielte Fortbildung
 - Praxishandbücher
- Folgen der Option
 - Wechsel der Fallbearbeitung von VSt PG auf VSt K
 - Auswirkungen auf Organisationsmodell



Fachliche Steuerung – Veranlagung VZ 2019/2020

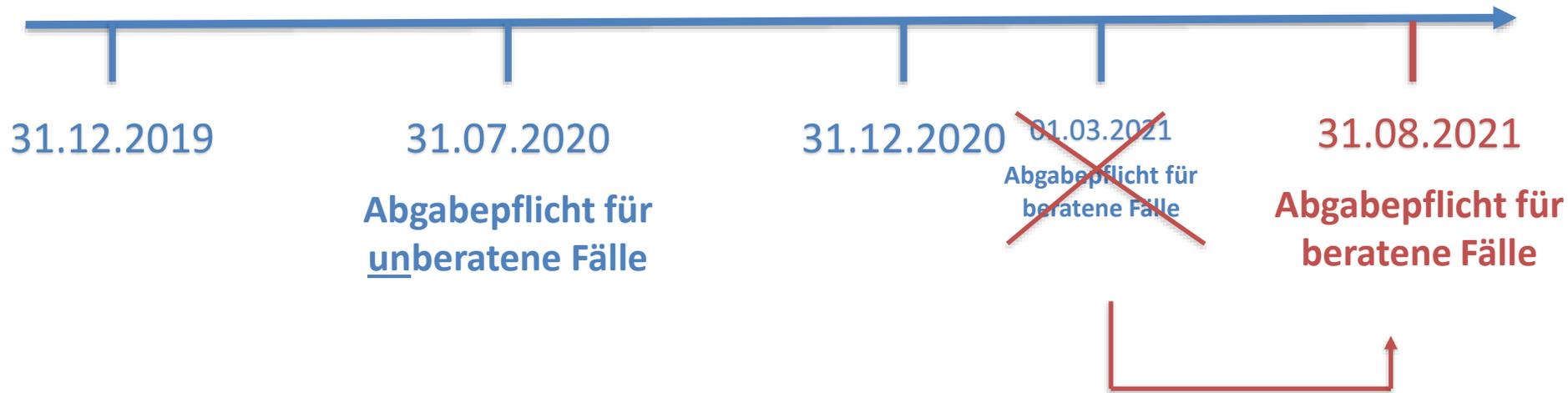
Verlängerte Abgabefristen und Veranlagungssteuerung



Wie kann die Finanzverwaltung die Abgabe der Steuererklärungen und damit den Arbeitsaufwand in den Festsetzungsämtern steuern?

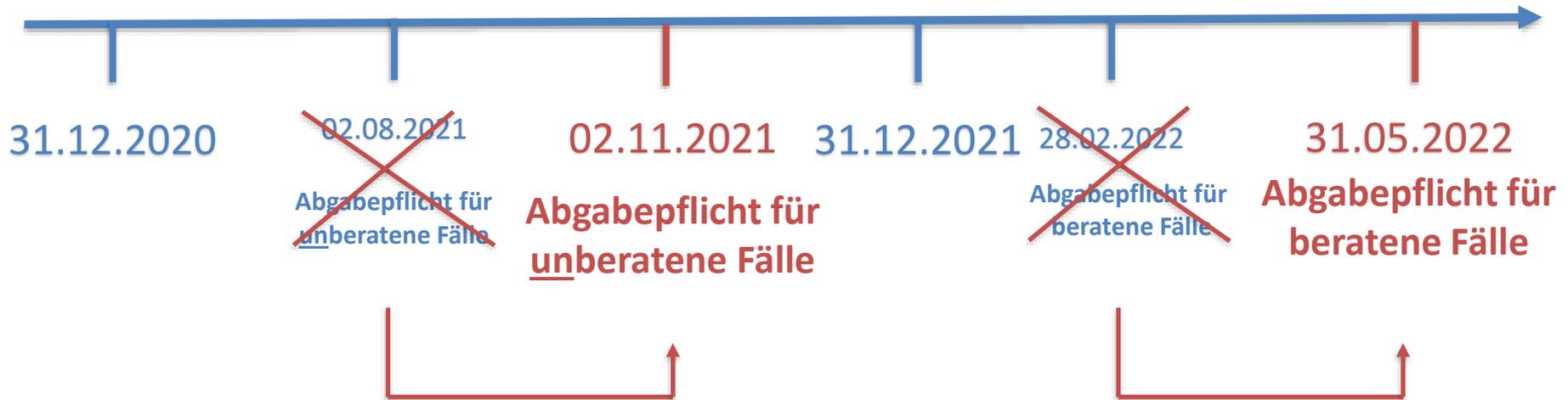
Verlängerte Abgabefristen und Veranlagungssteuerung

Steuererklärung für das Jahr 2019



Verlängerte Abgabefristen und Veranlagungssteuerung

Steuererklärung für das Jahr 2020



Verlängerte Abgabefristen und Veranlagungssteuerung

- Erstellung einer Prognose für das Veranlagungsverfahren im Jahr 2021
 - Grundlage:
Durchschnittswerte der Vorjahre (Eingänge/ Erledigungen/ Bestände)
- Handlung
 - Bereitstellung einer Prognoseberechnung für jedes Finanzamt zur individuellen Nutzung (Bandbreiten zwischen den Finanzämtern)
 - strategisches Ziel: Bestandsabbau zur Vermeidung von VZ -3
 - monatliche Auswertungen und Analysen
 - Informations- und Beratungsgespräche mit einzelnen Finanzämtern

Verlängerte Abgabefristen und Veranlagungssteuerung

Ausblick Kalenderjahr 2022



- ggf. erhöhte Erklärungseingänge in den Monaten **Mai bis August 2022** mit entsprechender Arbeitsverdichtung
- Steuerungsmöglichkeiten für die Finanzämter für die Monate Februar, März, April 2022: Vorabanforderungen VZ 2020 („mit Augenmaß“)

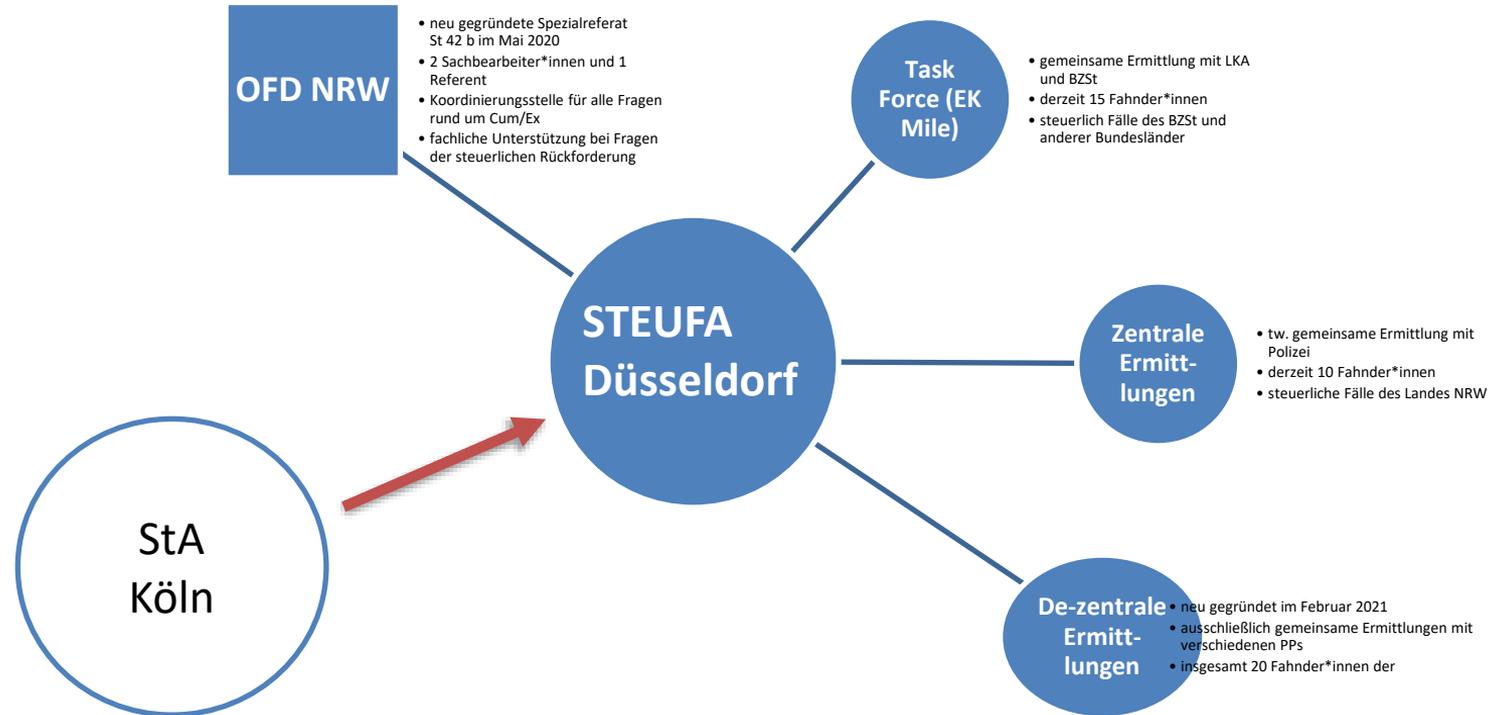
Verlängerte Abgabefristen und Veranlagungssteuerung

- Handlungsoptionen Kalenderjahr 2022
 - erneute Bereitstellung einer Prognoseberechnung für das Jahr 2022
 - ggf. Beobachtung von drei Veranlagungszeiträumen
 - monatliche Auswertungen und Analysen
 - Informations- und Beratungsgespräche



Verzahntes Arbeiten – Cum-Ex

Cum-Ex – Wie bewältigt die Verwaltung diese Herausforderung?



Strafbarkeit der Cum-Ex-Fälle

Entscheidung des BGH v. 28.07.2021 - 1 StR 519/20

1. Die Geltendmachung tatsächlich nicht einbehaltener Kapitalertragsteuer zur Steueranrechnung bzw. Steuererstattung gegenüber den Finanzbehörden auf der **Grundlage von CumEx-Leerverkaufsgeschäften** stellt eine unrichtige Angabe über steuerlich erhebliche Tatsachen im Sinne des **§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO** dar; sie führt im Fall ihrer positiven Bescheidung zu ungerechtfertigten Steuervorteilen im Sinne des § 370 Abs. 4 Satz 2 AO
2. § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 21. Dezember 2020 ermöglicht in Verbindung mit Art. 316j Nr. 1 EGStGB die **Einziehung von Taterträgen trotz eingetretener Zahlungsverjährung aus steuerlichen Gründen.**

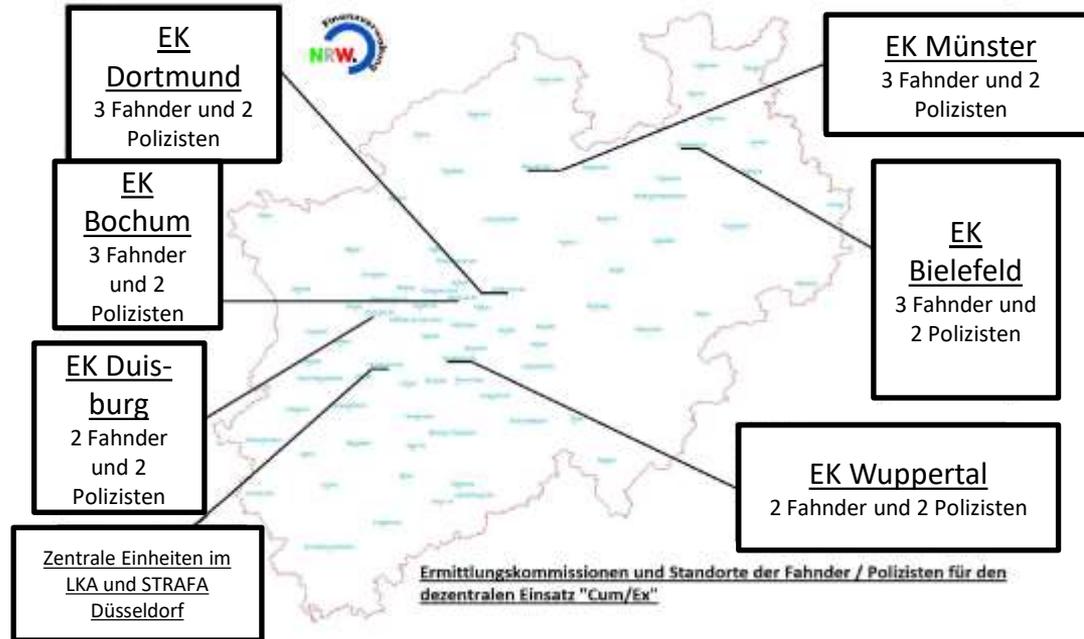
Cum-Ex-Fälle

Wie bewältigt die Verwaltung die Herausforderung?

- 3. Strafprozess am Landgericht Bonn unter Beteiligung der FinVerw. NRW am 23.09.2021 gestartet
- überwiegender Teil der Steuerbeträge für NRW bereits zurückgefordert
- derzeit 57 Personen im Bereich Cum/Ex-Ermittlungen allein in der FinVerw. NRW tätig:
 - 4 Führungskräfte
 - 47 Fahnder*innen und Sachbearbeiter*innen
 - 5 Hilfskräfte

Cum-Ex-Fälle

Wie bewältigt die Verwaltung die Herausforderung?



Cum-Ex-Fälle

Wie bewältigt die Verwaltung die Herausforderung?

- Staatsanwaltschaft Köln
 - inhaltliche Leitung und Erteilung der Arbeitsaufträge
 - Ermittlungsleitung jeweils bei individuellem StA; Gesamtleitung ...
- Polizeibehörden
 - dezentrale Fallbearbeitung mit STRAFA-FA Düsseldorf und Frankfurt
 - Start der Ermittlungen bereits im 2. Quartal 2021
- Bundeszentralamt für Steuern
 - große Erfahrung insbesondere im Bereich Dividendenlevel und Kettenermittlung
 - Fallermittlung gemeinsam mit dem STRAFA-FA Düsseldorf
- Weitere beteiligte Behörden (z.B. SteuFA Frankfurt und München)

Cum-Ex-Fälle

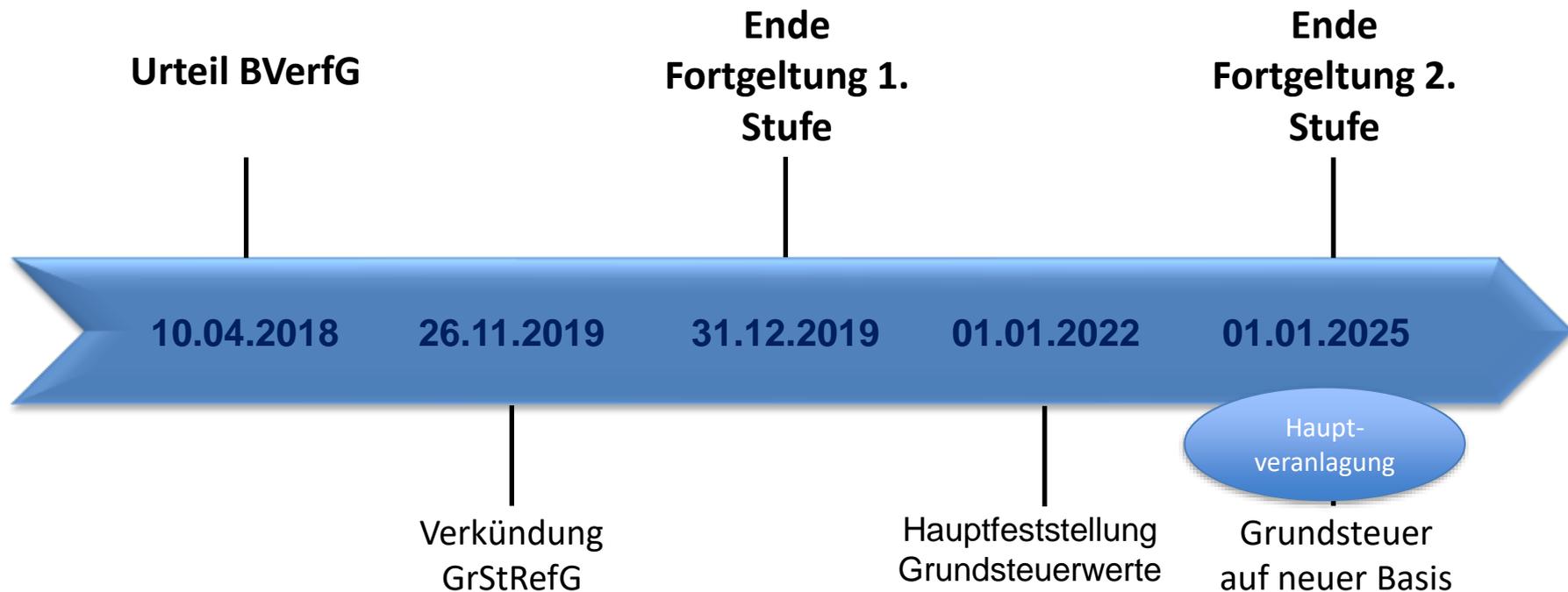
Wie bewältigt die Verwaltung die Herausforderung?

- erweiterte gemeinsame Ermittlung zwischen FinVerw. NRW, Polizei, StA Köln und BZSt
- dienstnaher Einsatz zu den jeweiligen Polizeipräsidien
- insgesamt 9 dezentrale Ermittlungseinheiten (davon 1 ohne Beteiligung der FinVerw. NRW)
- organisatorische zentrale Leitung bei der Steuerfahndung Düsseldorf
- zentrale Aus- und Weiterbildung durch StA Köln und BZSt



Vorausschauende Analyse – Grundsteuerreform

Grundsteuerreform



Grundsteuerreform - Fakten



15 Mrd. Steueraufkommen



Abgabefrist
31.10.2022

Grundsteuerreform - Erklärungsabgabe

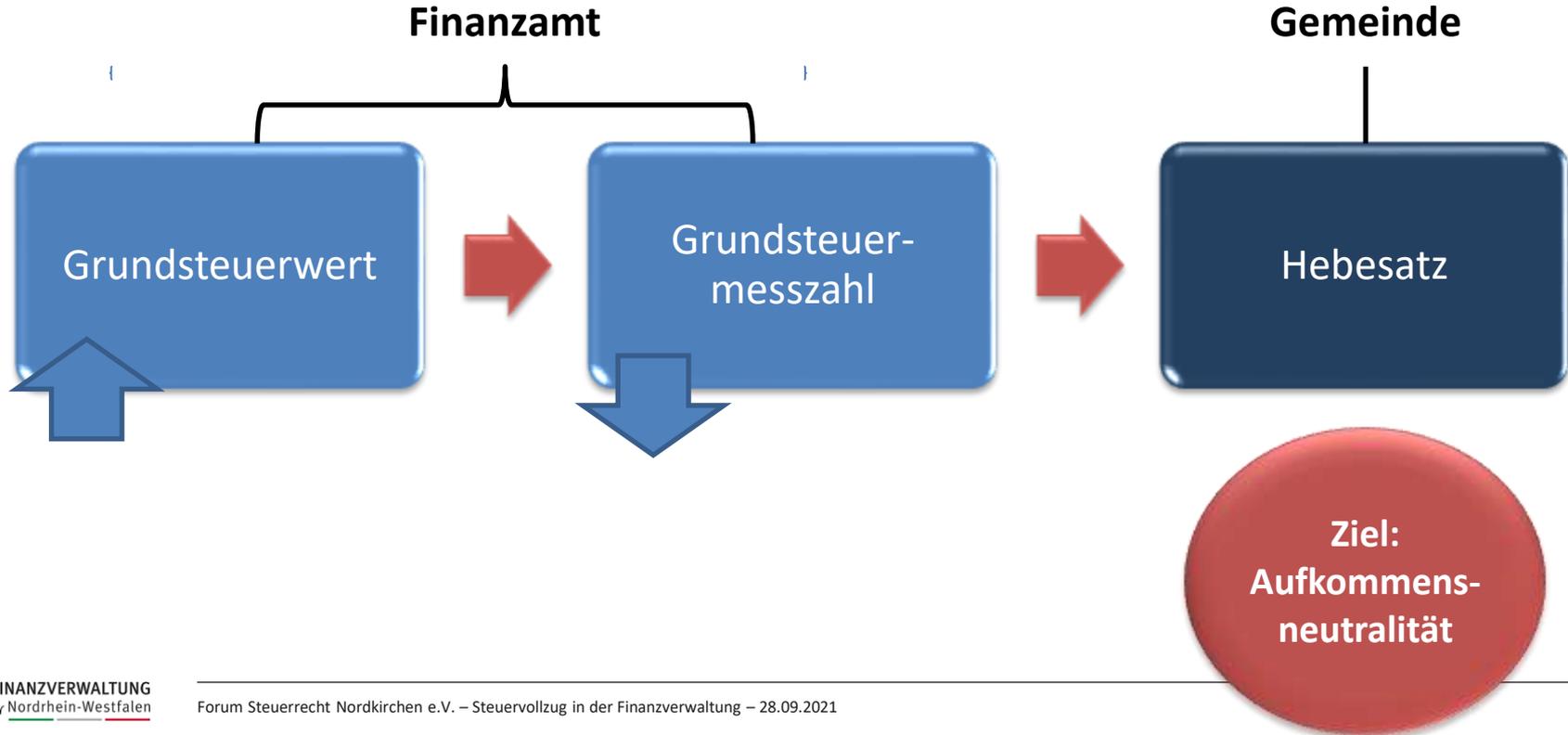


- Aufforderung zur Erklärungsabgabe durch öffentliche Bekanntmachung des BMF (vgl. § 228 Abs. 1 S. 3 BewG)
- Verpflichtung zur elektronischen Erklärungsabgabe (vgl. § 228 Abs. 6 S. 1 BewG)



- ab 01.07.2022 kostenfrei über „Mein ELSTER“
- mittels Steuersoftware, die entsprechende ELSTER-Schnittstellen bedient (z.B. Steuerberatungen)
- ERiC-Schnittstelle

Grundsteuerreform - Grundkonzept



Grundsteuerreform - Ertragswertverfahren

abgezinster Bodenwert

1. Ermittlung des Bodenwerts

**Bodenrichtwert x
Grundstücksgröße**

2. Abzinsung des Bodenwerts

Bodenwert x Abzinsungsfaktor

+

kapitalisierter Reinertrag des Grundstücks

1. Ermittlung des Reinertrags

jährlicher Rohertrag

./. pauschalisierte Bewirtschaftungskosten

Reinertrag

2. Kapitalisierung des Reinertrags

Reinertrag

x

Kapitalisierungsfaktor

=

**E
R
T
R
A
G
S
W
E
R
T**

Mindestwert: 75 % des Bodenwertes

Grundsteuerreform - Umsetzung

- **11 Bundesländer** wenden das Bundesmodell an
(NRW, BR, SH, MV, BB, B, ST, TH, SN, SL, RP)
- BW: modifiziertes Bodenwertmodell
- BY: Flächenmodell
- HH: Wohnlagenmodell
- HE: Flächen-Faktor-Verfahren
- NI: Flächen-Lage-Modell



Grundsteuerreform - Berechnungsbeispiel

Ein Einfamilienhaus mit Garage in Werne, NRW, ist auf den Stichtag 1.1.2022 zu bewerten. Das Grundstück weist folgende Eigenschaften auf:

- Grundstück: 506 m²
- Bodenrichtwert 2019: 190 €/m²
- Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung: 134 m²
- Baujahr: 2011
- Jahresrohmiete Wohnfläche - Wertverhältnisse 1.1.1964: 4,10 DM/m² pro Monat
- Jahresrohmiete Garage - Wertverhältnisse 1.1.1964: 25 DM pro Monat
- Grundsteuerhebesatz Stadt Werne für 2019: 665 %



Grundsteuerreform - Ermittlung des Einheitswerts 1.1.1964 und der Grundsteuer „alt“

Jahresrohrente Wohnung ($134 \text{ m}^2 \times 4,10 \text{ DM/m}^2 \times 12$) =	6.592 DM
Jahresrohrente Garage (Festwert $25 \text{ DM} \times 12$) =	300 DM
Gesamtjahresrohrente =	6.892 DM
Grundstückswert (Gesamtjahresrohrente $6.892 \text{ DM} \times$ Vervielfältiger $11,8$) = (Vervielfältiger gem. Anlage 7 zum Bewertungsgesetz, Gemeindegrößenklasse 4, Bauausführung A.)	81.325 DM
Einheitswert (gerundet auf volle 100 DM nach unten)	81.300 DM
Einheitswert in € lt. Einheitswertbescheid	41.568 €
Einheitswert 41.568 €	
Davon $38.346,89 \text{ €} \times$ Steuermesszahl $2,6$ v. T.	99,70 €
Davon $3.221,11 \text{ €} \times$ Steuermesszahl $3,5$ v. T.	11,27 €
Summe Steuermessbetrag	110,97 €
Grundsteuer „alt“ (Messbetrag $110,97 \text{ €} \times$ Hebesatz Stadt Werne 665%) =	737,95 €

Grundsteuerreform - Ermittlung des Grundsteuerwerts nach Reform 2019

Ermittlung der monatlichen Nettokaltmiete		Zuschlag/Abschlag	€/m ²
	gesetzlich normierte durchschnittliche Nettokaltmiete für NRW (Anlage 39, Teil I)		6,88
+	Abschlag für Werne nach der Mietniveaustufe 2 (Anlage 39, Teil II, vgl. Auszug)	- 10 %	- 0,69
monatliche Nettokaltmiete:			6,19

Grundsteuerreform - Ermittlung des Grundsteuerwerts nach Reform 2019

Jährlicher Rohertrag EFH ($6,19 \text{ €/m}^2 \times 134 \text{ m}^2 \times 12$) =	9.954 €
Jährlicher Rohertrag Garage ($35 \text{ €} \times 12$) =	420 €
Summe Jährlicher Rohertrag =	10.374 €
Bewirtschaftungskosten ($10.374 \text{ €} \times 18 \%$) = (RND 69 Jahre bei einer Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren lt. Anlage 38)	-1.867 €
Jährlicher Reinertrag =	8.507€
Vervielfältiger = (gem. Anlage 37, Restnutzungsdauer 69 Jahre und Liegenschaftszinssatz 2,5 % - eine Anpassung des Liegenschaftszinssatzes unterbleibt, da der Bodenrichtwert 500 € nicht um volle 100 € übersteigt)	32,72
Barwert des Reinertrags =	278.349 €
Bodenwert ($506 \text{ m}^2 \times 200 \text{ €/m}^2 \times 1,00$) = (Umrechnungskoeffizient 1,00 aus Anlage 36 BewG, vgl. Auszug)	101.200 €
Abgezinster Bodenwert ($101.200 \times 0,1820$) = (Abzinsungsfaktor gem. Anlage 41, Restnutzungsdauer 69 Jahre und Liegenschaftszinssatz 2,5 %)	18.418€
Grundsteuerwert (abgezinster Bodenwert + Barwert des Reinertrags)	296.700€

Grundsteuerreform - Ermittlung des Grundsteuerwerts nach Reform 2019

Mindestwert (§ 251 BewG, Bodenwert 101.200 € x 75 %) (Kein Ansatz, da niedriger als Grundsteuerwert)	75.900€
Grundsteuermessbetrag (Grundsteuerwert 296.700 € x Steuermesszahl 0,31 v. T.) = (Steuermesszahl für EFH gem. § 15 Abs. 1 Nr. 2a GrStG)	91,98 €
Grundsteuer „neu“ (Messbetrag 91,98 € x Hebesatz Stadt Werne 665 %) =	611,67 €
Grundsteuer „alt“ (Messbetrag 110,97 € x Hebesatz Stadt Werne 665 %) =	737,95 €

Organisatorisches und digitales Umsetzungskonzept

maximal mögliche Bürgerfreundlichkeit

- individuelle Bereitstellung von Informationen und Beantwortung zentraler Fragen
 - intensive Unterstützung bei der Steuererklärung
- Bereitstellung eines speziell auf die Anforderungen der Grundsteuererklärung angepassten Kartendienstes im Internet
 - hilfreiche Zusammenstellung der bei Katasterämtern und Gutachterausschüssen verfügbaren Daten

Organisatorisches und digitales Umsetzungskonzept

Anschriftenaktualisierung

Facharbeitsgruppe auf Bundesebene

Projektgruppe „Grundsteuerreform NRW“

(Steuerung von organisatorischen und kommunikativen Maßnahmen)

Aufkommensneutralität

(öffentliche Information über aufkommensneutrale Hebesätze, § 25 GrStG)

Danke

für Ihre Aufmerksamkeit.

FINANZVERWALTUNG
für Nordrhein-Westfalen

Oberfinanzdirektion
Nordrhein-Westfalen

